

## **N-2021-223776-Pin**

**Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der das „Frankinger Moos“ als  
Europaschutzgebiet bezeichnet und mit  
der ein Landschaftspflegeplan  
für dieses Gebiet erlassen wird**

### **Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet AT3102000 „Frankinger Moos“ wurde mit Beschluss der Landesregierung im Jahre 1997 gemäß den Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie an die Europäische Kommission gemeldet. Nach der Ausweisung des FFH-Gebietes AT3123000 „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ im Jahre 2002, das auch die Flächen des Gebietes „Frankinger Moos“ umfasst, ist nunmehr noch die Ausweisung als Vogelschutzgebiet ausständig.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 2013/17 EU (Vogelschutzrichtlinie). Auf Grund des aktuellen Vertragsverletzungsverfahrens ist es dringend geboten, das Gebiet zu verordnen.

Konkordanztabelle:

<b>Paragraf der VO</b>	<b>Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie</b>
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3 Abs. 2, Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie
3 (Schutzzweck)	Art. 2 und 3 der Vogelschutzrichtlinie
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie

5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie

### **1. Kurzbeschreibung des Gebietes**

Das geplante Europaschutzgebiet „Frankinger Moos“ hat Anteil an den Gemeinden Franking, Moosdorf und Eggelsberg und umfasst dabei mit einer Fläche von insgesamt 153,81 ha in Ergänzung zum bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Pfeiferanger die mittig im Ibmer Moor gelegenen Offengrünlandbereiche inklusiver großer, extensiv bewirtschafteter Streuwiesen sowie westlich einen durch Hochmoorlebensräume und Moorwaldflächen geprägten Bereich.

Zone A (= bereits bestehendes NSG Frankinger Moos):	35,47 ha
<u>Zone B (= bereits Teil des ESG Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland):</u>	<u>118,48 ha</u>
<b>ESG-Fläche gesamt:</b>	<b>153,81 ha</b>

#### **Das Schutzgebiet:**

Das zukünftige Vogelschutzgebiet setzt sich aus dem bereits bestehenden Naturschutzgebiet „Frankinger Moos“ (Zone A) und einem Teil des bereits bestehenden FFH- Gebiets „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ (Zone B) zusammen.

Das Ibmer Moor, jenes Teilgebiet des ESG „Wiesengebiete und Seen des Alpenvorlandes“, das das „Frankinger Moos“ als Landschaftsstruktur umgibt, ist für einige teils hochgradig gefährdete Vogelarten des Kulturlandes ein bedeutender Lebensraum. Dies gilt vor allem für die Bekassine (derzeit das österreichweit bedeutendste Vorkommen) und den Brachvogel, daneben zeigt auch der Kiebitz vermehrtes Brutaufkommen. Neben dem auf der Westseite des Ibmer Moores gelegenen „Frankinger Moos“ besteht im östlichen Bereich noch das Vogelschutzgebiet AT3103000 „Pfeiferanger“.

Im Zuge der Monitoringarbeiten der letzten Jahre (besonders durch die Kartierungen von Hans Uhl 2020) stellten sich die ursprünglich nominierten Schutzgebietsabgrenzungen für die Zielvogelarten als suboptimal heraus und es zeigte sich, dass die bedeutendsten Habitatflächen für diese Arten auch durch das angrenzend bestehende Vogelschutzgebiet „Pfeiferanger“ nur teilweise erfasst werden können.

Aus diesem Grund wird es nun als notwendig erachtet, zum umfassenden Schutz dieser Arten die westlich der Hackenbuchner Straße gelegenen Offenlandbereiche zwischen dem Heratinger See im Norden und der Ortschaft Hackenbuch im Süden, die außerhalb des ESG „Pfeifer Anger“ liegen, in die Schutzgebietsausweisung des Vogelschutzgebietes „Frankinger Moos“ Flächen mit einzubeziehen.

Jene GrundeigentümerInnen, deren Grundflächen nicht im nominierten Gebiet liegen, aber trotzdem ins geplante Vogelschutzgebiet einbezogen werden, haben ausdrücklich einer zusätzlichen Bezeichnung ihrer Flächen als Vogelschutzgebiet zugestimmt.

## 2. Die Schutzzweck:

Der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Frankinger Moos“ ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten mit signifikantem Vorkommen gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (s. Tab. 1).

Der Erhaltungszustand einer Art wird dabei durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert. Der Erhaltungszustand einer Art gilt dann als „günstig“, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der in der Verordnung verwendete Begriff „Lebensraum“ umfasst die für die betreffenden Arten relevanten Flächen im jeweiligen ESG, unabhängig von bestimmten Jahreszeiten. Als relevant gelten Flächen die regelmäßig zu unterschiedlichen Zwecken (Brut, Nahrungserwerb, Rast oder Schlafplatz) aufgesucht werden.

## 3. Schutzgüter

Tabelle 1: Im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten mit signifikantem Vorkommen und ihr Lebensraum

<b>Code</b>	<b>Art</b>	<b>Lebensraum</b>
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Große offene Landschaften mit Wiesen und Feuchtgebieten
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Feuchte bis nasse ebene Flächen in offener Landschaft mit deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation aus Süß- und Sauergräsern, Zwergsträuchern und kleinen Büschen; Moore, Verlandungszonen, Feuchtwiesen und Feuchtflächen im Kulturland; Flachwasserzonen und Feinsedimentbänke größerer Gewässer
A160	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	Offene, magere, extensiv genutzte, teilweise feuchte Grünlandbereiche wie Streuwiesen, Niedermoore und Hochmoorflächen; Flachwasserzonen und Sedimentbänke größerer Gewässer
A256	Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	Offenes oder halboffenes Gelände mit Grünland, hohen Singwarten in Form von einzelnen oder locker stehenden Bäumen und Sträuchern und gut ausgebildeter Krautschicht mit Freiflächen

#### **4. Beschreibung der Schutzgüter**

##### A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz ist in Oberösterreich ein Sommervogel, der je nach Dauer des Winters zumeist ab Februar oder März in seinen Brutgebieten eintrifft. Er besiedelt großflächige offene Landschaften mit Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder Maisäckern. Die bedeutendsten Brutpopulationen Oberösterreichs liegen in großflächigen Wiesenkomplexen. Die nunmehr vorgesehenen Flächen gehören zusammen mit dem angrenzenden Pfeiferanger zu den bedeutendsten Kiebitzbrutgebieten in Oberösterreich.

##### A153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Die Bekassine ist in Oberösterreich ein Sommervogel, der in seinen Brutrevieren ab Ende März oder im Verlauf des April eintrifft. Daneben tritt die Art als regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und ab Juli bis August auf und überwintert vereinzelt in milden Wintern. Sie ist in Oberösterreich ein sehr seltener Brutvogel, weist im Bundesland und insbesondere im Ibmer Moor aber noch eine der bedeutendsten Brutpopulationen Österreichs auf.

Als Brutlebensraum benötigt sie feuchte bis nasse Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und hoher, Deckung bietender, aber nicht zu dicht stehender Vegetation. Ihre Nahrung findet sie in feuchtem, stocherfähigem Bodensubstrat, in dem nach Insekten, Weichtieren, Pflanzenteilen aber auch Samen gestochert wird. Sie war im gesamten Ibmer Moor im Jahre 2020 mit ca. 9-13 Brutpaaren vertreten, im geplanten Europaschutzgebiet „Frankinger Moos“ gilt sie als regelmäßiger Brutvogel.

##### A160 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Der Große Brachvogel erscheint in seinen oberösterreichischen Brutgebieten im Verlauf des März, die Jungenaufzucht ist ab Mitte Juni bis Juli abgeschlossen. Danach sammeln sich Brachvögel außerhalb der Brutgebiete in geeigneten Nahrungshabitaten, beispielsweise an den Innstauseen. Die Brutreviere liegen in großräumig offenen, extensiv genutzten, teilweise feuchten Grünlandlebensräumen.

Dazu zählen im Ibmer Moor vor allem Streuwiesen und Niedermoore; randlich können auch geeignete Hochmoorflächen besiedelt werden. Das Ibmer Moor beheimatet eines der bedeutendsten Brutgebiete der Art in Österreich mit einem Bestand 2020 mit 15 Revieren.

##### A 256 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der Baumpieper brütet in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohen Singwarten, wie Einzelbäumen und Büschen an Waldrändern. Er benötigt eine reich strukturierte Krautschicht zur Anlage der Bodennester sowie niedrig oder schütterbewachsene Vegetationsflächen zur Nahrungssuche. Im gesamten Alpenvorland ist das einzige beständige Brutvorkommen nur mehr aus den Moor- und Moorrandwäldern des Ibmer Moores bekannt, die geplante Fläche des Europaschutzgebietes beherbergt ca. 3 – 5 Reviere.

## **5. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des §24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können**

Die Definition der erlaubten Maßnahmen orientiert sich an den Lebensraumansprüchen bzw. relevanten Gefährdungsfaktoren für die Schutzgüter.

Die in der Verordnung, mit der das „Frankinger Moos“ zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, aufgelisteten erlaubten Eingriffe wurden auf fachlicher Ebene überprüft, ob sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können. Dabei wurde festgestellt, dass diese zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des geplanten Europaschutzgebietes führen können. Sie können daher ohne Prüfung auf Verträglichkeit gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 in der Zone A durchgeführt werden.

Auch die in der Verordnung des Europaschutzgebietes „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ geregelten Nutzungsformen, insbesondere bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Jagd und der Fischerei wurden bezüglich ihrer Kompatibilität mit den Interessen des Vogelschutzes überprüft und können unverändert aufrecht bleiben, da festgestellt werden konnte, dass diese zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des geplanten Europaschutzgebietes führen können.

Unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen des Europaschutzgebietes gelten die weiteren Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 sowie der Oö. Artenschutzverordnung 2003.

Wesentlich ist, dass die Wiesenflächen wie bisher weiter bewirtschaftet werden, um die offenen bzw. halboffenen, extensiv genutzten Bereiche zu erhalten, da die genannten Vogelarten als Bodenbrüter freie Sicht benötigen. Die Bruthabitate dürfen dabei nicht zu nass sein, da zu viel an Nässe Bruten verhindert.

## **6. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Frankinger Moos“**

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen:

Tabelle 2: Vogelarten mit repräsentativen Vorkommen innerhalb des Gebietes und die für ihre Erhaltung notwendigen Maßnahmen

<b>Code</b>	<b>Art</b>	<b>Erhaltungsmaßnahmen</b>
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden sowie Rainen als Nahrungshabitat
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Erhalt und Entwicklung gehölzfreier, extensiv genutzter Feucht- und Moorwiesen
A160	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	Erhalt und Entwicklung von großflächiger gehölzfreier Moorflächen und extensiv genutzter gehölzfreier Wiesen
A256	Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	Erhalt und Entwicklung von offenem oder halboffenem Grünland im Übergang von Wald zu Moorbereichen